

# **Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren**

**vom 22. Mai 2006**

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 8 Satz 4, § 10 Abs. 7 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm am 04. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

## **§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität**

Die ZVS führt im Auftrag der Universität das hochschuleigene Auswahlverfahren durch. Neben dem Zulassungsantrag müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren bei der ZVS unter Einhaltung der Fristen gemäß ZVS-Vergabeverordnung Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf in Kopie übersandt werden. Eine zusätzliche Bewerbung bei der Universität Ulm ist nicht erforderlich.

## **§ 3 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
  - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
  - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Ausbildungsberufe. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach § 3 Abs. 4 trifft die Auswahlkommission.

#### **§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote in der Medizin um 0,2; sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem zahnmedizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote in der Zahnmedizin um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach noch Rangleichheit gilt § 18 ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

#### **§ 6 Verfahren**

Die ZVS erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Ulm die Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide für das Haupt- und die Nachrückverfahren.

#### **§ 7 Zulassungsausschuss für ausländische Studienbewerber in Human- und Zahnmedizin**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, die verfahrensrechtlich nicht den Deutschen gleichgestellt sind (8% der jeweiligen Studienplätze) in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin trifft der Rektor. Er wird dabei in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch den Zulassungsausschuss beraten. Der Rektor bestellt in den Ausschuss:

1. drei Professoren aus der Fakultät für Medizin, davon mindestens ein Mitglied des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
2. zwei Vertreter aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. zwei Studierende, die in einem höheren Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin oder des Studiengangs Zahnmedizin zugelassen sind,
4. dem zuständigen Sachbearbeiter im Dezernat II, Abteilung Zulassung.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 - 3 genannten Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät für Medizin für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche geladen und mind. vier Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

(4) Die Geschäftsführung des Zulassungsausschusses obliegt dem Dezernat II, Abteilung Zulassung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 22. März 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 S. 60 – 61 vom 07. April 2005) außer Kraft.

Ulm, den 22. Mai 2006

(gez.)

(Prof. Dr. K.J. Ebeling)  
- Rektor -